

# Inhaltsverzeichnis

## 31.01.2013 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse  
Niederschrift ö JHA 05.09.2012

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

#### Top Ö 5

Überprüfung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur  
Förderung der Kindertagespflege  
Vorlage  
Vorlage: 008/2013-4  
Vorlage:  
008/2013-4

#### Top Ö 6

Übersicht Geldleistungen der Bundesländer  
U3-Ausbauprogramm / Informationen zu Bundes- und  
Landesmitteln  
Vorlage  
Vorlage: 037/2013-4  
Vorlage:  
037/2013-4

Anlage 1-Information Ministerium U3-  
Ausbau\_26.09.2012  
Vorlage: 037/2013-4  
Vorlage:  
037/2013-4

Anlage 2-Verteilliste\_Bundesmittel\_Fiskalvertrag\_29 08  
2012  
Vorlage: 037/2013-4  
Vorlage:  
037/2013-4

Anlage 3-Verteilliste Belastungsausgleich  
Vorlage: 037/2013-4  
Vorlage:  
037/2013-4

#### Top Ö 7

Anlage 4-Erlass-Belastungsausgleichsgesetz\_29 08 2012  
Sachstand U3-Ausprogramm  
Vorlage:  
070/2013-4  
Vorlage

Vorlage: 070/2013-4

Vorlage:  
070/2013-4

Anlage 1 - Übersicht U3-Sachstand 09 01 2013

Vorlage: 070/2013-4

Vorlage:  
070/2013-4

Anlage 2 - Kriterien zur Aufnahme von Kindern in  
städtischen Kindertageseinrichtungen

Einsatz von Familienhebammen

Vorlage:  
068/2013-4

Vorlage

Vorlage: 068/2013-4

Vorlage:  
068/2013-4

Kooperations- und Leistungsvereinbarung  
Familienhebamme Bornheim

Antrag des Youthclub Sechtem e.V. auf Anerkennung als  
freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom  
10.12.2011

Vorlage:  
545/2012-4

Vorlage

Vorlage: 545/2012-4

Vorlage:  
545/2012-4

Antrag des Youthclub Sechtem e.V. vom 10.12.2011

## Top Ö 8

## Top Ö 9

# Einladung



Sitzung Nr.	08/2013
JHA Nr.	1/2013

An die Mitglieder  
des **Jugendhilfeausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 16.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

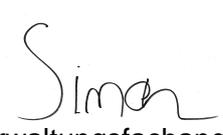
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 31.01.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 45/2012 vom 05.09.2012	
5	Überprüfung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	008/2013-4
6	U3-Ausbauprogramm / Informationen zu Bundes- und Landesmitteln	037/2013-4
7	Sachstand U3-Ausprogramm	070/2013-4
8	Einsatz von Familienhebammen	068/2013-4
9	Antrag des Youthclub Sechtem e.V. auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 10.12.2011	545/2012-4
10	Mitteilungen mündlich	
11	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Ewald Keils  
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:   
(Verwaltungsfachangestellte)

# Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **05.09.2012**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	45/2012
JHA Nr.	5/2012

## Anwesende

### Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

### Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele Bündnis90/Grüne  
Flottmeier, Claudia Caritas  
Heller, Petra CDU-Fraktion  
Kabon, Matthias FDP-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion  
Sebastian, Michael Kath. Kirchengemeindeverband  
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband  
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion  
van den Bergh, Maria Theresia Stadtjugendring

### stv. Mitglieder

Gruneberg, Julia SPD-Fraktion  
Otten, David SPD-Fraktion

### beratende Mitglieder

Garbes, Elvira Leiterin Jugendamt  
Halbach, Adi Diakon kath. Kirche bis TOP 9  
Herholz, Friedhelm Polizei  
Rönker, Christine Jugendamtselternbeirat  
van den Bergh, Susanne Stadtjugendring  
Will, Uta Schulen

### stv. beratende Mitglieder

Rechtmann, Inna Integrationsrat

### Verwaltungsvertreter

Bitter, Brigitte  
Lützenkirchen, Andreas  
Rösner, Julia  
Schnapka, Markus Beigeordneter

### Schriftführerin

Nolden, Sonja

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche  
Henseler, Wolfgang Bürgermeister  
Krüger, Ute SPD-Fraktion  
Nehring, Michael Dr. Justiz  
Schubert-Sarellas, Ursula Agentur für Arbeit

Speer, Gabriele  
von Schledorn, Heike  
Wagner, Mark  
Züge, Rainer

Diak. Werk  
AWO  
Integrationsrat  
SPD-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2011	351/2012-4
5	Jahresbericht und Konzeption des Bornheimer JugendTreffs 2011	357/2012-4
6	Gewährung von Zuschüssen an freie Träger zum U3-Ausbau	424/2012-4
7	Schaffung weiterer U3-Betreuungsplätze	421/2012-6
8	Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2012 betr. Alternativen zum Kindertagesstättenstandort Secundastraße in Bornheim / Zeit-, Kosten- und Maßnahmenkatalog für einen Neubau	347/2012-6/1
9	Mitteilung betr. Aufhebung eines haushaltsrechtlichen Sperrvermerkes Kleinspielfeld Europaschule	319/2012-1/1
10	Mitteilungen mündlich	
11	Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2012 betr. Betreuungsangebot für alkoholisierte Jugendliche - Katertalk	326/2012-4
12	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Nolden wurde bereits zur Schriftführerin bestimmt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Das beratende AM Friedhelm Herholz wurde durch den AV Keils eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet, indem er sich durch Erheben von seinem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, sein Einverständnis mit folgender Formel bekundete:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

<b>4</b>	<b>Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2011</b>	<b>351/2012-4</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>5</b>	<b>Jahresbericht und Konzeption des Bornheimer JugendTreffs 2011</b>	<b>357/2012-4</b>
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>6</b>	<b>Gewährung von Zuschüssen an freie Träger zum U3-Ausbau</b>	<b>424/2012-4</b>
----------	---	-------------------

### **Beschluss**

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Verwendung der Drittmittel (Bundes-/ Landesmittel) für 2012/13 gem. Anlage 1 zur Kenntnis,
2. stimmt der Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bornheim an die freien Träger AWO und Kirchengemeindeverband an Rhein und Vorgebirge zum U3-Ausbau sowie den erforderlichen Herstellungskosten in Höhe von 406.000 € zu und
3. empfiehlt dem Rat, die erforderlichen Mittel zu 2. bereit zu stellen.

- Einstimmig –

<b>7</b>	<b>Schaffung weiterer U3-Betreuungsplätze</b>	<b>421/2012-6</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister auf der Grundlage und in Ergänzung des zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab 01.08.2013 gem. Kinderförderungsgesetz (KiföG) am 19.01.2012 beschlossenen U3-Ausbaukonzept,

1. den Umbau im Kellergeschoss des Kindergarten Brenig durchzuführen, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
2. den Umbau im Erdgeschoss des Kindergarten Sechtem durchzuführen, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
3. die vollständige Aufstockung des Kindergarten Roisdorf durchzuführen, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
4. den Anbau am Kindergarten Walberberg für weitere U3-Plätze in 2013 umzusetzen.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister ergänzend, das U3-Ausbaukonzept zu aktualisieren.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2012 betr. Alternativen zum Kindertagesstättenstandort Secundastraße in Bornheim / Zeit-, Kosten- und Maßnahmenkatalog für einen Neubau</b>	<b>347/2012-6/1</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, die weiteren Schritte für den Neubau einer sechsgruppenigen, barrierefreien Kindertageseinrichtung als Ersatz für die fünfgruppenige Kindertageseinrichtung Secundastraße auf der städtischen Fläche im Bereich Bonner Straße/Rilkestraße zu realisieren. Dem Jugendhilfeausschuss wird in Folge mit einem geänderten Kindergartenbedarfsplan dargestellt, wie die Umwandlung in eine sechsgruppenige Einrichtung realisiert werden soll.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Mitteilung betr. Aufhebung eines haushaltsrechtlichen Sperrvermerkes Kleinspielfeld Europaschule</b>	<b>319/2012-1/1</b>
----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

<b>10</b>	<b>Mitteilungen mündlich</b>	
-----------	------------------------------	--

<u>der Verwaltung betr.</u>	
	<p>- Schulsozialarbeiter/in</p> <p>Frau Garbes teilt mit, dass 2 weitere Schulsozialarbeiter durch die Katholischen Jugendwerke eingestellt wurden, die in Bornheim tätig sind. Es ist geplant, eine Vernetzung der Schulsozialarbeiter einzurichten und Zuständigkeiten darzustellen.</p>
	<p>- Kooperationsvereinbarung zwischen Kindergärten und Schulen</p> <p>Herr Schnapka teilt mit, dass die Verbundschule an dieser Kooperation nicht teilnimmt, da es sich nicht um eine Regelschule handelt. Es besteht jedoch Kontakt zwischen der Verbundschule und den integrativen Kindertagesstätten.</p>
	<p>- Kindergartenbedarfsplan</p> <p>Herr Schnapka teilt mit, dass ein geänderter Kindergartenbedarfsplan, auch in Bezug auf den Neubau der Kita Secundastraße, nur bei Vollbesetzung der vakanten Stellen.</p>

<b>11</b>	<b>Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2012 betr. Betreuungsangebot für alkoholisierte Jugendliche - Katertalk</b>	<b>326/2012-4</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

<u>des AM Deussen-Dopstadt betr.</u>	
	„Gender“ Angebote für Jugendliche in Bornheim
<p><u>Antwort:</u> Die Verwaltung teilt mit, dass eine Aufstellung über die vorhandenen Angebote erarbeitet wird.</p>	

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

gez. Ewald Keils  
Vorsitz

gez. Sonja Nolden  
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	31.01.2013
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	008/2013-4
Stand	17.12.2012

**Betreff Überprüfung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege**

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Überprüfung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege zur Kenntnis und sieht diesbezüglich keinen Änderungsbedarf.

**Sachverhalt**

Mit Wirkung ab 01.01.2012 wurde die Neufassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ beschlossen (JHA 01.12.2011, Vorlage 482/2011-4). Nach einjähriger Anwendung der neuen Richtlinien zieht der Bürgermeister ein positives Fazit. Die an die Rechtslage angepassten Richtlinien haben das Ziel einer für die Beteiligten (Eltern, Tagespflegepersonen, Fachberatung) transparenten Beratung und Förderung in der Tagespflege erreicht.

Im Zuge der Neufassung der Richtlinien erfolgten umfassende Erörterungen mit den Beteiligten. Maßgeblich wurde die Anpassung der Förderleistung auf ein leistungsgerechtes Niveau behandelt.

Der früher gewährte durchschnittliche Brutto-Stundenlohn von 2,49 € pro betreutem Kind wurde auf 4,50 € angepasst. Hierbei wird die Geldleistung unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält (sog. „Deckelung“).

Ferner wurde in der o.a. Beratung mit den Beteiligten und den politischen Vertretern die Anforderung an die Tagespflegeperson bzw. der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation für die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis behandelt. Hierzu wurde konsensual die Vorlage des Zertifikates des Bundesverbandes der Kindertagespflege (gem. Ziff. 2.3 der Richtlinie) festgelegt.

Nachfolgend ein Vergleich der v.g. Punkte zwischen der Stadt Bornheim und Kommunen der näheren Umgebung:

Kommune	Qualifikation	Umfang Qualifikation	Höhe Geldleistung (Durchschnitt/Std.)	Deckelung	sonstige Angaben
Stadt Bornheim	Nachweis Bundeszertifikat	160 Std.	~4,50 €	ja	
Stadt Wesseling	Nachweis Bundeszertifikat	160 Std.	~4,50 €	ja	neue Satzung ab 01.01.2013

Stadt Brühl	Nachweis Bundeszertifikat	Empfehlung 160 Std., vorläufige Pflegelerlaubnis mit Kursbeginn möglich	~4,00 €	nein	geplante Änderung Richtlinien 4,50 € mit Deckelung
Stadt Bonn	Nachweis Bundeszertifikat	160 Std.	~2,38 €	nein	geplante Änderung Richtlinien 4,50 € mit Deckelung
Stadt Rheinbach	mind. 80 Std., Nachweis Bundeszertifikat wird empfohlen	80-160 Std.	~4,50 €	nein	4,20 € vor Abschluss 160 Std. Qualifizierung; Deckelung künftig beabsichtigt
Stadt Siegburg	z. Zt. 80 Std., künftig Nachweis Bundeszertifikat	1. Stufe: 80 Std. Grundkurs, 2. Stufe: 80 Std. Aufbaukurs, 3. Stufe: Stufe 2 + 3jährige Erfahrung	~ 3,00 – 3,20 € ~3,65 – 4,00 € ~4,60 – 5,10 €	ja	
Rhein-Sieg-Kreis	Nachweis Bundeszertifikat	160 Std.	~4,50 €	nein	

Ergänzend wird in der Anlage ein Vergleich der durchschnittlichen Geldleistung der Bundesländer dargestellt.

(Quelle: Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz, Erhebungszeitpunkt Herbst/ Winter 2011)

Unmittelbar nach Beschlussfassung der neuen Richtlinien erklärten mehrere Tagespflegepersonen ihre Ablehnung zur Deckelung der Geldleistung. Im Zusammenhang mit der Neufassung der Richtlinien hat keine Tagespflegeperson ihre Tätigkeit beendet; Beendigungsgründe stellten vielmehr die Wiederaufnahme von Erwerbstätigkeit sowie familiäre Gründe dar.

Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege stehen derzeit 120 Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung (Platzsharing eingerechnet). In einem derzeit stattfindenden Qualifikationskurs befinden sich 3 potentielle neue Tagespflegepersonen. Im April 2013 wird ein weiterer Qualifikationskurs beginnen. Ggf. freie Plätze werden durch weitere geplante Veröffentlichungen in Presse und „Rundum“ beworben, um sich dem Ausbauziel von 150 Tagespflegeplätzen bis 2013/14 zu nähern.

Die Überprüfung der vorliegenden Richtlinien ergibt keinen Änderungsbedarf.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Übersicht – Bundesweite Höhe und Struktur von Geldleistungen

**Tabelle 1: Struktur und Höhe der laufenden Geldleitungen (je Kind/Stunde)**

Qualifikation /Bundesland	160h Kinder U3	160h Kinder Ü3	(noch) keine	40-80h	Erzieher/ innen	Haushalt der Eltern	(Zusätzlicher) pauschaler Sachaufwand
Baden-Württemberg	4,25 €	4,05 €					
Bayern	3,10 €	3,10 €	2,67 €				
Berlin	3,31 €	3,31 €		2,70 €			nach Stunden gestaffelt, inkl. Versicherung
Brandenburg	2,81 €	2,77 €	2,52 €	2,70 €	3,13 €		6%
Bremen	3,53 € (davon 1,73 € SA <sup>4</sup> )	3,53 €			4,13 € (davon 1,73 € SA)		
Hamburg	3,20 (davon 1,30 € SA)	2,76 € (davon 1,30 SA)		2,81 € (davon 1,30 €) SA	3,90 € (davon 1,30 € SA)		
Hessen	3,10 €	3,10 €	2,39 €	2,98 €			
Mecklenburg-Vorpommern	2,11 €	2,07 €			2,18 €		14%
Niedersachsen	3,56 €	3,56 €	2,71 €	2,80 €		3,10 €	
NRW	4,07 €	4,07 €	2,45 €	3,36 €	4,13 €	2,88 €	2%
Rheinland-Pfalz	3,41 €	3,41 €	2,93 €	3,11 €			12%
Saarland	3,29 €	3,29 €					
Sachsen	2,55 €	2,55 €					
Sachsen-Anhalt	2,68 €	2,68 €					24%
Schleswig-Holstein	3,43 €	3,43 €	2,06 €		4,42 €	3,30 €	
Thüringen	3,02 €	3,02 €					
<b>Deutschland</b>	<b>3,55 €</b>	<b>3,50 €</b>	<b>2,52 €</b>	<b>3,08 €</b>	<b>3,96 €</b>	<b>2,99 €</b>	
<b>Alte BL<sup>5</sup></b>	<b>3,72 €</b>	<b>3,67 €</b>	<b>2,52 €</b>	<b>3,11 €</b>	<b>4,14 €</b>	<b>2,99 €</b>	
<b>Neue BL<sup>4</sup></b>	<b>2,53 €</b>	<b>2,50 €</b>	<b>2,52 €</b>		<b>2,18 €</b>		

Quelle: Vollerhebung des ibus

<sup>4</sup> SA = Sachaufwand

<sup>5</sup> ohne Berlin

Jugendhilfeausschuss	31.01.2013
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	037/2013-4
Stand	13.12.2012

**Betreff U3-Ausbauprogramm / Informationen zu Bundes- und Landesmitteln**

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Finanzierung des weiteren Ausbaus des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) informiert mit beig. Schreiben vom 26.09.2012 (**Anlage 1**) über das Ergebnis des 2. Krippengipfels zum U3-Ausbau.

Hieraus ergeben sich für die Stadt Bornheim folgende zusätzliche Erträge durch Drittmittel:

**1. Zusätzliche Bundesmittel:**

Die Bundesregierung stellt im Rahmen eines Gesetzesentwurfs zum Fiskalpakt weitere Investitionsmittel für 2013 und 2014 zur Verfügung. Entsprechend der beig. Übersicht zur Verteilung der Bundesmittel (**Anlage 2**) ergibt sich für die Stadt Bornheim in einer ersten Tranche eine zusätzliche Förderung von 180.000 €.

Eine Bedarfsabfrage bei allen Trägern ergab folgende Verteilung:

Träger	Kindertageseinrichtung	Umfang	Betrag
Kath. Kirchengemeindeverband An Rhein und Vorgebirge	St. Aegidius Hersel	Umwandlung/ Ausstattung 6 U3-Plätze	64.800 €
Kath. Kirchengemeindeverband Vorgebirge	St. Gervasius und Protasius Sechtem	Neubau/Erweiterung 6 U3-Plätze integrativ	108.000 €
Kath. Kirchengemeindeverband Vorgebirge	St. Michael Waldorf	Neubau/Erweiterung 6 U3-Plätze	108.000 €

Eine Verteilung der Drittmittel erfolgt nach Verabschiedung des Gesetzes. Die Verteilung ist mit und zwischen den Trägern der Jugendhilfe in Bornheim abgestimmt.

Für die o.a. Maßnahme nicht ausreichende Mittel können mit der zu erwartenden 2. Tranche oder mit der Maßnahme zum 2. Landesprogramm kombiniert werden.

**2. Zusätzliche Landesmittel:**

Die Landesregierung stellt im Rahmen eines Gesetzesentwurfs weitere Investitionsmittel für 2012 in Form einer fachbezogenen Pauschale zur Verfügung.

Dieser Entwurf sieht für die Stadt Bornheim 115.092 € vor. Zur Verwendung siehe Kombination zu 1. (Bundesmittel).

Ferner hat die Landesregierung im Rahmen des Konnexitätsausgleiches das „Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe“ beschlossen. Die Stadt Bornheim erhielt eine Mittelzuweisung von 405.091,78 € (**Anlage 3**).

Diese Ausgleichszahlung erfolgte gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) als einmalige Ausgleichszahlung für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13. Zur Mittelverwendung sieht der Erlass des MFKJKS vom 29.08.2012 (**Anlage 4**) die Verwendung für den U3-Ausbau vor.

Die Umsetzung von lfd. U3-Ausbaumaßnahmen in den städtischen Kindertageseinrichtungen sieht derzeit keine Drittmittelfinanzierung vor. Mit Vorlage 421/2012-6 wurden die derzeit in Umsetzung befindlichen Maßnahmen und der erforderliche Mehrbedarf von 273.000 € dargestellt. Der Bürgermeister sieht die Verwendung der zusätzlichen Landesmittel für diese sowie die weiteren U3-Ausbaumaßnahmen 2012/13 im Rahmen der Realisierung des Rechtsanspruches vor.

Der Jugendhilfeausschuss wird fortlaufend über den Ausbaustand unterrichtet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Sachverhalt

### **Anlagen zum Sachverhalt**

1. Schreiben MFKJKS vom 26.09.2012
2. Verteilliste Fiskalvertrag vom 29.08.2012
3. Verteilliste Belastungsausgleich vom 21.11.2012
4. Erlass des MFKJKS zum Belastungsausgleich vom 29.08.2012

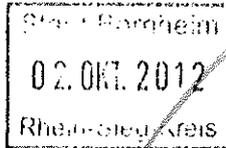
Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerin



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26.09.12  
Seite 1 von 5

Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Stadt Bornheim  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim



*erl. La.*  
*OT 2.2*  
*h.k.*

Aktenzeichen Projektgruppe  
bei Antwort bitte angeben

RB Dr. Markus Warnke  
Telefon 0211 837-2548  
Telefax 0211 837-2659  
markus.warnke@mfkjs.nrw.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

heute möchte ich Sie aktuell über die zusätzlichen Investitionsfördermittel für den Ausbau der Betreuungsplätze und die Ergebnisse des Krippengipfels unterrichten, der am 30. August 2012 unter großer Beteiligung sowohl Ihrer Vertreterinnen und Vertreter als auch von Trägern, Eltern und Beschäftigten stattfand.

*b. 0*  
*par 4*

Damit verbinde ich zugleich die herzliche Bitte um Ihre persönliche Unterstützung bei der Umsetzung und Inanspruchnahme der Investitionsförderprogramme und der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die ein- und zweijährigen Kinder zum 1. August 2013.

Am 26.09.2012 hat das Bundeskabinett den „Gesetzesentwurf zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages“ beschlossen. Teil dieses Gesetzesentwurfs ist auch die Vergabe der zusätzlichen Mittel für den U3-Ausbau in Höhe von 580,5 Mio. Euro von denen rd. 126 Mio. Euro nach NRW fließen.

Damit ist ein weiterer Schritt zu mehr investiven Mitteln seitens des Bundes für den U3-Ausbau getan, so wie ich es und meine Länderkolleginnen und -kollegen immer wieder gefordert haben. Der Bund wird die Vergabe der vorgesehenen zusätzlichen Investitionsfördermittel mit Auflagen und engen Terminvorgaben verbinden, die gesetzlich geregelt werden und daher in den Ländern nicht disponibel sind.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjs.nrw.de  
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Um die Beantragung und Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, bedarf es der Unterstützung der Jugendämter und einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit in der Verwaltung vor Ort. Die Erfahrungen aus der Arbeit der von mir eingerichteten Task Force, die wir zur Begleitung des U3-Ausbaus gebildet haben, wie auch die Berichte der Landesjugendämter zeigen, dass die Bewilligungen der Investitionsförderanträge in vielen Fällen beschleunigt werden können, z.B. durch eine sorgfältige fachliche Unterstützung bei der Antragsstellung. In einigen Fällen haben Städte und Kreise deshalb mit guten Erfahrungen übergreifende Arbeitsstäbe für den U3-Ausbau gebildet.

### **Zusätzliche Bundesmittel – Anträge ab sofort möglich - Förderungsschädlicher Maßnahmebeginn**

Bereits mit meinem Schreiben vom 28. Juni 2012 habe ich Sie darüber informiert, dass die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zum Fiskalpakt den Forderungen der Länder nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes im Hinblick auf die weitere Bedarfsentwicklung teilweise entsprochen hat und weitere Bundesmittel für die Investitionskostenförderung neuer U3-Plätze in den Jahren 2013 und 2014 zur Verfügung stellen wird. Die Länder erhalten ihren jeweiligen Anteil jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie die bisher zur Verfügung stehenden Investitionsmittel bis zum 31.12.2012 nahezu vollständig bewilligt haben.

Ich bitte daher um Verständnis, dass das Ihrem Jugendamt bisher zugewiesene Kontingent nur noch bis zum 31. Oktober reserviert bleiben kann. Sofern für Ihr Kontingent nicht spätestens zu diesem Termin entscheidungsreife Anträge vorliegen, müssen die Mittel für Anträge anderer Jugendämter bewilligt werden.

Nordrhein-Westfalen wird nach dem Regierungsentwurf weitere Bundesmittel in Höhe von ca. 126 Millionen Euro erhalten. Der Entwurf sieht vor, dass diese Bundesmittel zu den Stichtagen 30. Juni 2013 zu mindestens 50 %, 31. Dezember 2013 zu mindestens 75 % und zum 30. März 2014 zu 100 % bewilligt sein müssen. Bundesmittel, die nicht

entsprechend zu den Stichtagen bewilligt sind, fließen automatisch den Ländern zu, die ihren Plafond innerhalb der gesetzten Fristen bewilligt haben.

Um diesen Zeitrahmen einhalten zu können und um Ihnen Planungssicherheit zu geben, werden wir zunächst 65 Millionen Euro nach dem bewährten Verteilschlüssel den Jugendämtern, die ab sofort entscheidungsreife Anträge vorlegen, bis zum 31. November 2012 als Bewilligungsrahmen reservieren.

Der Regierungsentwurf des Bundes greift den Vorschlag der Länder auf, dass Investitionsvorhaben gefördert werden, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden. Diese Regelung übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. **Damit muss kein gesonderter Antrag für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden, da dieser im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen als erteilt gilt. Allerdings weise ich ganz deutlich darauf hin, dass sich daraus kein Anspruch auf eine Förderung ableitet.** Die Jugendämter werden darüber von den Landesjugendämtern auf Grundlage eines Erlasses meines Ministeriums informiert.

### **Zusätzliche Landesmittel - Aufstockung des Landesprogramms auf 440 Millionen Euro**

Das Investitionsprogramm des Landes wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages - im Jahr 2013 um zusätzliche 40 Millionen Euro auf insgesamt 440 Millionen Euro aufgestockt. Es ist beabsichtigt, den Jugendämtern ihren Anteil an den zusätzlichen Landesmitteln auf der Grundlage einer Verpflichtungsermächtigung unmittelbar nach der Verabschiedung des Haushaltes 2012 noch in diesem Jahr rechtsverbindlich als fachbezogene Pauschale zuzuweisen.

Bei der fachbezogenen Pauschale stellt sich die Problematik eines vorgezogenen Maßnahmebeginns nicht.

Über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Belastungsausgleich für investive Kosten und Betriebskosten des U3-Ausbaus habe ich Ihnen ebenfalls mit dem Schreiben vom 28. Juni berichtet. Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag wird das Land die Ausgleichszahlungen aufnehmen.

In einem gemeinsamen Erlass mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales haben wir klargestellt, dass auch die Kommunen, die sich derzeit in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung befinden, Mittel aus dem Belastungsausgleich investiv für Ausbau, Umbau und Neubau sowie die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen verwenden können, wenn im Rahmen dieser Maßnahmen zusätzliche U3-Plätze geschaffen werden. Dies gilt auch für die Kommunen, die an der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz teilnehmen und deren Haushaltssanierungsplan noch nicht genehmigt ist.

### **Weitere Themen des Zweiten Krippengipfels NRW**

Aber nicht nur die neuen finanziellen Mittel sollen Ihnen eine Hilfe beim Aufbau eines bedarfsdeckenden Betreuungsangebotes sein. Wir haben auf dem Krippengipfel auch Erfahrungen ausgewertet und weitere Möglichkeiten erörtert, die ebenfalls eine Unterstützung darstellen können.

- So sind die Raumempfehlungen gemeinsam mit den beiden Landesjugendämtern überarbeitet und zur besseren Handhabung vereinfacht worden. Die Angaben für die Außenfläche sind angepasst worden. Der Charakter als Empfehlungen, die besonders bei Umbauten pragmatisch angewandt werden, ist deutlich herausgearbeitet. Bei den Empfehlungen zu Raumgrößen und Außenflächen bleibt Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich führend.
- Befristete Betriebsgenehmigungen werden von den Landesjugendämtern unbürokratisch verlängert.

- Zudem haben wir auf dem Krippengipfel sehr deutlich gemacht, dass bedarfsorientierte Anpassungen des Angebotes ausschließlich auf der Grundlage des geltenden Rechts und der bestehenden Standards möglich sind. Und die besagen: Wer mehr Kinder aufnehmen will, muss nicht nur entsprechend große Räume vorweisen, sondern auch mehr Personal einsetzen.
- Modelle zur Betreuungszeit, z.B. die Teilung eines Kita-Betreuungsplatzes, können im Rahmen einer Erprobung ermöglicht werden. Voraussetzung ist ein pädagogisches Konzept, mit dem die bestehenden qualitativen Bedingungen eingehalten werden und die Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt.

Der Zweite Krippengipfel hat insgesamt bestätigt, dass wir in Nordrhein-Westfalen die Schaffung eines bedarfsgerechten U3-Angebotes als gemeinsame Aufgabe von Land, Kommunen und Trägern sehen. Dankbar bin ich auch, dass alle Beteiligten die Ausweitung der Kapazitäten auch als qualitative Aufgabe sehen und darin übereinstimmen, dass der quantitative Ausbau nicht zu Lasten der Qualität umgesetzt werden kann.

Die Landesregierung wird weiterhin die Kommunen und Träger nach Kräften unterstützen, damit der Rechtsanspruch im nächsten Jahr realisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Schäfer

Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel - 1. Tranche

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt
Aachen	3.981	94,78	902.566 €
Ahaus	790	91,18	180.000 €
Ahlen	905	79,20	180.000 €
Alsdorf	766	83,38	180.000 €
Altena	242	95,62	180.000 €
Arnsberg	1.219	89,80	261.843 €
Bad Honnef	374	94,19	180.000 €
Bad Oeynhausen	831	74,55	180.000 €
Bad Salzuflen	886	79,45	180.000 €
Beckum	574	85,58	180.000 €
Bedburg	356	86,12	180.000 €
Bergheim	1.127	79,41	214.087 €
Bergisch Gladbach	1.839	91,89	404.214 €
Bergkamen	827	87,25	180.000 €
Bielefeld	5.921	80,21	1.136.044 €
Bocholt	1.244	82,88	246.646 €
Bochum	5.469	89,03	1.164.733 €
Bonn	6.196	84,46	1.251.835 €
Borken	710	92,55	180.000 €
<b>Bornheim</b>	841	85,81	<b>180.000 €</b>
Bottrop	1.788	87,10	372.536 €
Brühl	731	90,54	180.000 €
Bünde	738	72,09	180.000 €
Castrop-Rauxel	1.106	83,62	221.225 €
Coesfeld	618	89,87	180.000 €
Datteln	560	96,72	180.000 €
Detmold	1.367	79,76	260.812 €
Dinslaken	1.044	80,25	200.405 €
Dormagen	997	93,73	223.529 €
Dorsten	1.211	90,86	263.220 €
Dortmund	9.609	84,66	1.946.027 €
Duisburg	8.162	79,51	1.552.329 €
Dülmen	767	93,43	180.000 €
Düren	1.663	76,81	305.569 €
Düsseldorf	11.022	84,70	2.233.109 €
Elsdorf	342	86,12	180.000 €
Emmerich am Rhein	531	83,80	180.000 €
Emsdetten	572	86,06	180.000 €
Ennepetal	566	82,79	180.000 €
Erfstadt	785	84,97	180.000 €
Erkelenz	730	85,57	180.000 €
Erkrath	689	87,67	180.000 €
Eschweiler	952	78,51	180.000 €
Essen	9.353	75,88	1.697.695 €
Frechen	886	80,91	180.000 €
Geilenkirchen	443	81,22	180.000 €
Geldern	542	84,86	180.000 €
Gelsenkirchen	4.289	82,85	850.000 €

<b>(Kreis-) Jugendamt</b>	<b>Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)</b>	<b>Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)</b>	<b>Anteil Jugendamt</b>
Gevelsberg	436	90,32	180.000 €
Gladbeck	1.203	85,24	245.305 €
Goch	532	79,55	180.000 €
Greven	595	76,31	180.000 €
Grevenbroich	1.028	81,97	201.580 €
Gronau	871	88,52	184.443 €
Gummersbach	868	72,41	180.000 €
Gütersloh	1.746	79,89	333.649 €
Haan	476	87,41	180.000 €
Hagen	2.989	86,72	620.081 €
Haltern	562	95,77	180.000 €
Hamm	3.078	79,08	582.226 €
Hattingen	775	79,71	180.000 €
Heiligenhaus	419	87,50	180.000 €
Heinsberg	643	94,35	180.000 €
Hemer	667	70,40	180.000 €
Hennef	861	81,52	180.000 €
Herdecke	300	109,94	180.000 €
Herford	1.229	76,25	224.178 €
Herne	2.462	84,03	494.877 €
Herten	909	94,42	205.308 €
Herzogenrath	734	88,31	180.000 €
Hilden	848	87,19	180.000 €
Hückelhoven	707	82,78	180.000 €
Hürth	1.084	82,54	214.021 €
Ibbenbüren	933	83,19	185.666 €
Iserlohn	1.525	85,11	310.475 €
Kaarst	627	93,06	180.000 €
Kamen	712	90,86	180.000 €
Kamp-Lintfort	623	82,55	180.000 €
Kempen	540	94,64	180.000 €
Kerpen	1.157	89,25	247.017 €
Kevelaer	522	87,76	180.000 €
Kleve	825	82,64	180.000 €
Köln	19.055	87,33	3.980.685 €
Königswinter	667	82,97	180.000 €
Krefeld	3.768	85,96	774.841 €
Kreis Aachen	1.063	91,92	233.733 €
Kreis Borken	3.109	90,52	673.166 €
Kreis Coesfeld	2.238	91,91	492.056 €
Kreis Düren	2.537	92,15	559.226 €
Kreis Euskirchen	3.029	86,12	624.024 €
Kreis Gütersloh	3.361	78,01	627.206 €
Kreis Heinsberg	1.497	87,93	314.880 €
Kreis Herford	1.572	83,02	312.184 €
Kreis Hochsauerlandkreis	2.113	85,52	432.249 €
Kreis Höxter	2.316	82,00	454.272 €
Kreis Kleve	2.064	91,57	452.096 €
Kreis Lippe	2.509	80,22	481.447 €
Kreis Märkischer Kreis	1.682	74,89	301.317 €
Kreis Minden-Lübb.	2.535	81,25	492.699 €
Kreis Neuss	1.048	91,70	229.877 €
Kreis Oberberg.	2.665	70,15	447.232 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt
Kreis Olpe	2.297	87,25	479.428 €
Kreis Paderborn	2.807	90,69	608.961 €
Kreis RheinBerg.	839	91,68	184.009 €
Kreis RheinSieg	2.389	83,14	475.108 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.784	88,15	587.013 €
Kreis Soest	2.651	86,42	548.006 €
Kreis Steinfurt	4.411	86,41	911.711 €
Kreis Unna	850	86,26	180.000 €
Kreis Viersen	1.367	90,37	295.497 €
Kreis Warendorf	2.740	90,75	594.808 €
Kreis Wesel	1.733	86,07	356.824 €
Lage	746	54,76	180.000 €
Langenfeld	896	92,89	199.089 €
Leichlingen	411	91,63	180.000 €
Lemgo	692	81,13	180.000 €
Leverkusen	2.751	80,65	530.730 €
Lippstadt	1.133	93,44	253.246 €
Lohmar	487	82,68	180.000 €
Löhne	637	87,06	180.000 €
Lüdenscheid	1.259	79,13	238.323 €
Lünen	1.413	84,19	284.557 €
Marl	1.296	80,18	248.560 €
Meckenheim	346	86,70	180.000 €
Meerbusch	970	87,30	202.555 €
Menden	827	88,12	180.000 €
Mettmann	646	83,80	180.000 €
Minden	1.445	77,82	269.007 €
Moers	1.535	85,61	314.365 €
Mönchengladbach	4.343	76,30	792.664 €
Monheim	744	82,90	180.000 €
Mülheim	2.676	81,77	523.419 €
Münster	4.918	88,94	1.046.321 €
Nettetal	611	90,37	180.000 €
Neuss	2.866	82,16	563.257 €
Niederkassel	672	85,71	180.000 €
Oberhausen	3.172	73,87	560.530 €
Oelde	463	87,13	180.000 €
Oer-Erkenschwick	456	83,20	180.000 €
Overath	491	91,34	180.000 €
Paderborn	2.779	88,00	584.995 €
Plettenberg	446	66,67	180.000 €
Porta Westfalica	554	89,53	180.000 €
Pulheim	836	86,05	180.000 €
Radevormwald	343	84,81	180.000 €
Ratingen	1.452	89,13	309.570 €
Recklinghausen	1.782	86,71	369.614 €
Remscheid	1.739	83,55	347.566 €
Rheda-Wiedenbrück	821	78,01	180.000 €
Rheinbach	489	92,59	180.000 €
Rheinberg	474	85,71	180.000 €
Rheine	1.250	86,54	258.779 €
Rösrath	494	93,61	180.000 €
Schmallenberg	424	91,25	180.000 €

<b>(Kreis-) Jugendamt</b>	<b>Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)</b>	<b>Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)</b>	<b>Anteil Jugendamt</b>
Schwelm	446	79,69	180.000 €
Schwerte	662	94,94	180.000 €
Selm	426	81,78	180.000 €
Siegburg	745	78,05	180.000 €
Siegen	1.639	84,67	331.976 €
Soest	925	90,11	199.376 €
Solingen	2.598	79,05	491.275 €
Sprockhövel	348	100,60	180.000 €
St. Augustin	914	74,34	180.000 €
Stolberg	942	80,00	180.269 €
Sundern	481	103,51	180.000 €
Troisdorf	1.520	78,40	285.054 €
Unna	934	86,85	194.036 €
Velbert	1.322	85,65	270.865 €
Verl	449	77,64	180.000 €
Viersen	1.221	79,90	233.367 €
Voerde	538	86,67	180.000 €
Waltrop	399	95,41	180.000 €
Warstein	382	95,73	180.000 €
Werdohl	315	66,15	180.000 €
Wermelskirchen	534	85,62	180.000 €
Werne	405	88,29	180.000 €
Wesel	996	88,94	211.892 €
Wesseling	602	88,14	180.000 €
Wetter	417	86,41	180.000 €
Wiehl	383	90,00	180.000 €
Willich	786	90,07	180.000 €
Wipperfürth	378	76,47	180.000 €
Witten	1.514	87,77	317.875 €
Wülfrath	315	88,89	180.000 €
Wuppertal	5.861	79,01	1.107.690 €
Würselen	625	91,36	180.000 €
<b>NRW</b>			<b>65.502.629 €</b>

## Ausgleichszahlungen nach dem Belastungsausgleichsgesetz (Kifög-Konnextität)

Jugendamt	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen (Kita)		Einmalzahlungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/13
	2011/2012	2012/2013	
Aachen	941	1.114	2.360.517,06 €
Ahaus	167	190	406.900,45 €
Ahlen	188	222	470.749,11 €
Alsdorf	186	187	416.334,70 €
Altena	61	67	144.832,22 €
Arnsberg	292	306	672.967,27 €
Bad Honnef	122	125	276.628,14 €
Bad Oeynhausen	181	185	409.724,88 €
Bad Salzuflen	202	227	488.348,38 €
Beckum	135	163	343.464,90 €
Bedburg	78	78	173.957,17 €
Bergheim	159	143	330.384,90 €
Bergisch Gladbach	794	898	1.928.225,49 €
Bergkamen	130	152	323.231,27 €
Bielefeld	2.201	2.320	5.088.594,29 €
Bocholt	344	395	844.397,32 €
Bochum	1.117	1.212	2.634.962,80 €
Bonn	1.736	1.973	4.230.422,51 €
Borken	199	220	476.023,32 €
<b>Bornheim</b>	202	172	<b>405.091,78 €</b>
Bottrop	420	432	954.857,55 €
Brühl	164	157	355.159,81 €
Bünde	198	226	483.968,78 €
Castrop-Rauxel	335	343	759.233,81 €
Coesfeld	166	186	400.491,68 €
Datteln	146	174	367.670,07 €
Detmold	518	535	1.180.987,92 €
Dinslaken	180	187	412.035,92 €
Dormagen	284	300	657.602,63 €
Dorsten	360	369	816.503,07 €
Dortmund	2.448	2.755	5.924.302,23 €
Duisburg	1.622	1.798	3.883.838,26 €
Dülmen	230	237	523.546,94 €
Düren	258	290	623.473,71 €
Düsseldorf	3.420	3.944	8.420.561,39 €
Elsdorf	84	84	187.338,49 €
Emmerich am Rhein	117	116	259.422,01 €
Emsdetten	140	159	340.992,19 €
Ennepetal	111	137	286.912,10 €
Erfstadt	166	190	406.546,70 €
Erkelenz	95	118	246.687,31 €
Erkrath	148	149	331.586,34 €
Eschweiler	100	117	248.755,87 €
Essen	1.719	2.149	4.484.663,75 €
Frechen	149	197	404.963,12 €
Geilenkirchen	135	129	291.997,18 €
Geldern	68	78	166.792,53 €
Gelsenkirchen	1.367	1.438	3.156.187,69 €
Gevensberg	130	151	321.717,51 €
Gladbeck	304	338	728.583,14 €
Goch	74	80	174.118,84 €
Greven	110	153	310.415,75 €
Grevenbroich	216	226	496.865,13 €
Gronau	268	307	656.735,51 €

Jugendamt	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen (Kita)		Einmalzahlungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/13
	2011/2012	2012/2013	
Gummersbach	111	142	294.480,88 €
Gütersloh	409	448	971.196,56 €
Haan	180	199	430.201,00 €
Hagen	770	801	1.764.195,99 €
Haltern	222	251	539.007,82 €
Hamm	756	841	1.813.728,91 €
Hattingen	122	134	290.251,94 €
Heiligenhaus	78	90	192.122,25 €
Heinsberg	159	167	366.715,06 €
Hemer	134	144	313.987,07 €
Hennef	96	114	241.863,43 €
Herdecke	106	124	263.650,96 €
Herford	306	341	735.428,85 €
Herne	769	817	1.787.699,62 €
Herten	244	279	597.155,20 €
Herzogenrath	228	258	553.902,89 €
Hilden	272	277	614.188,67 €
Hückelhoven	104	119	254.649,25 €
Hürth	302	323	705.315,38 €
Ibbenbüren	177	229	473.464,31 €
Iserlohn	279	321	685.809,20 €
Kaarst	115	113	253.397,66 €
Kamen	142	174	365.131,47 €
Kamp-Lintfort	128	146	312.715,80 €
Kempen	198	206	453.693,65 €
Kerpen	139	137	306.973,09 €
Kevelaer	63	76	160.182,71 €
Kleve	117	127	276.073,33 €
Köln	6.866	7.528	16.314.798,50 €
Königswinter	147	187	388.392,62 €
Krefeld	900	1.005	2.166.142,58 €
Kreis Aachen (StädteRegion)	473	432	992.830,13 €
Kreis Borken	604	665	1.439.325,33 €
Kreis Coesfeld	768	776	1.724.919,15 €
Kreis Düren	609	730	1.541.368,62 €
Kreis Euskirchen	528	569	1.239.407,42 €
Kreis Gütersloh	797	850	1.857.714,58 €
Kreis Heinsberg	382	446	948.824,52 €
Kreis Herford	481	496	1.095.442,25 €
Kreis Hochsauerlandkreis	627	707	1.519.710,42 €
Kreis Höxter	544	601	1.300.298,92 €
Kreis Kleve	451	622	1.264.681,65 €
Kreis Lippe	795	914	1.952.990,11 €
Kreis Märkischer Kreis	319	348	755.339,17 €
Kreis Minden-Lübbecke	640	718	1.544.809,11 €
Kreis Neuss	291	315	684.703,59 €
Kreis Oberbergischer Kreis	629	710	1.525.422,76 €
Kreis Olpe	699	831	1.758.135,87 €
Kreis Paderborn	930	1.066	2.279.975,64 €
Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis	349	372	813.163,24 €
Kreis Rhein-Sieg-Kreis	493	562	1.203.947,74 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	795	848	1.852.774,80 €
Kreis Soest	692	725	1.593.266,33 €
Kreis Steinfurt	1.042	1.310	2.729.576,15 €
Kreis Unna	256	322	670.723,19 €
Kreis Viersen	431	493	1.055.077,80 €
Kreis Warendorf	792	837	1.834.453,42 €

Jugendamt	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen (Kita)		Einmalzahlungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/13
	2011/2012	2012/2013	
Kreis Wesel	326	408	850.922,47 €
Lage	107	123	262.853,66 €
Langenfeld	206	240	510.893,08 €
Leichlingen	112	129	275.518,52 €
Lemgo	216	243	522.598,99 €
Leverkusen	480	746	1.473.164,90 €
Lippstadt	340	344	764.329,89 €
Lohmar	97	96	214.817,60 €
Löhne	174	206	436.498,52 €
Lüdenscheid	286	340	719.585,82 €
Lünen	291	412	832.158,60 €
Marl	351	348	778.266,01 €
Meckenheim	97	93	210.276,33 €
Meerbusch	173	201	428.213,27 €
Menden	206	229	493.883,53 €
Mettmann	127	133	292.320,50 €
Minden	365	400	867.011,84 €
Moers	207	274	563.077,25 €
Mönchengladbach	1.069	1.184	2.558.187,36 €
Monheim	141	199	402.258,92 €
Mülheim/Ruhr	529	588	1.269.098,11 €
Münster	1.614	2.031	4.230.811,80 €
Nettetal	146	149	330.153,42 €
Neuss	408	469	1.002.268,97 €
Niederkassel	165	211	437.619,13 €
Oberhausen	505	598	1.267.040,54 €
Oelde	70	82	173.866,23 €
Oer-Erkenschwick	136	145	316.933,75 €
Overath	128	148	315.743,31 €
Paderborn	745	845	1.812.889,67 €
Plettenberg	100	127	263.893,44 €
Porta Westfalica	159	155	348.549,98 €
Pulheim	127	124	278.696,69 €
Radevormwald	81	88	191.244,13 €
Ratingen	312	334	729.317,62 €
Recklinghausen	509	603	1.277.475,17 €
Remscheid	450	494	1.070.204,36 €
Rheda-Wiedenbrück	216	235	510.488,93 €
Rheinbach	85	88	194.109,99 €
Rheinberg	55	69	143.854,70 €
Rheine	243	276	591.897,47 €
Rösrath	153	127	301.866,02 €
Schmallenberg	97	106	230.969,16 €
Schwelm	87	107	224.304,29 €
Schwerte	177	192	417.455,32 €
Selm	74	87	184.715,13 €
Siegburg	167	207	432.997,02 €
Siegen	442	496	1.067.500,16 €
Soest	208	251	529.478,26 €
Solingen	733	806	1.745.255,61 €
Sprockhövel	118	126	275.276,03 €
St. Augustin	191	231	485.765,43 €
Stolberg	235	257	557.404,39 €
Sundern	171	186	404.303,27 €
Troisdorf	345	383	826.449,17 €
Unna	243	271	584.358,96 €
Velbert	354	370	813.718,04 €

Jugendamt	Von den Jugendämtern beantragte U3-Kindpauschalen (Kita)		Einmalzahlungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/13
	2011/2012	2012/2013	
Verl	105	112	244.769,41 €
Viersen	221	246	530.722,57 €
Voerde	106	112	245.485,88 €
Waltrop	143	138	311.352,70 €
Warstein	127	144	308.971,82 €
Werdohl	55	55	122.662,11 €
Wermelskirchen	101	109	237.362,29 €
Werne	115	135	286.750,45 €
Wesel	208	217	477.509,61 €
Wesseling	151	166	359.469,59 €
Wetter	134	132	295.821,99 €
Wiehl	120	141	299.415,31 €
Willich	193	197	436.487,52 €
Wipperfürth	68	78	166.792,53 €
Witten	416	446	973.184,28 €
Wülfrath	78	75	169.415,90 €
Wuppertal	1.212	1.355	2.919.494,03 €
Würselen	139	171	358.440,81 €



## Einsatz von Mitteln aus dem Belastungsausgleichsgesetz für U3-Ausbau

Mit Urteil vom 12. Oktober 2010 hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass § 1 a Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG mit Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung insoweit unvereinbar ist, als dabei nicht gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind.

Die Landesregierung hat daraufhin am 5. Juli 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe – Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) in den Landtag eingebracht; mit einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist zu rechnen.

Der Entwurf des Belastungsausgleichsgesetzes regelt den finanziellen Ausgleich der Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Änderung des § 1 a Abs. 1 AG-KJHG kurz vor Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes des Bundes, mit dem ab dem 01. August 2013 ein individueller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr eingeführt wurde. Der individuelle Rechtsanspruch richtet sich gegen das Jugendamt als örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der Entwurf des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH) regelt die Höhe des Ausgleichs für den investiven Aufwand und für die Betriebskosten, die den Jugendämtern durch den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder entstehen. Der Ausgleich und die Verteilung auf die einzelnen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes nach § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten, erfolgen. Für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 soll der Ausgleich durch Einmalzahlungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes und zum 01. Februar 2013 geleistet werden.

27/48

Der verfassungsrechtliche Konnexitätsanspruch schließt eine weitergehende Zweckbindung der Ausgleichsmittel durch das Land aus.

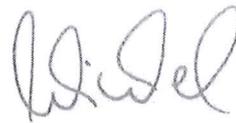
Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse weisen wir darauf hin, dass auch die Kommunen, die sich derzeit in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung befinden, als örtliche Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit haben, die Mittel aus dem Belastungsausgleich zur Erfüllung gegenwärtiger und auch künftiger gesetzlicher Verpflichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz des Bundes investiv zur Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes einzusetzen. Gleiches gilt für die Kommunen, die an der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz teilnehmen und deren Haushaltssanierungsplan derzeit noch nicht genehmigt ist. Mehreinnahmen, welche die Kommunen als örtliche Träger der Jugendhilfe nach Verabschiedung des Belastungsausgleichsgesetzes (BAG-JH) aufgrund dieses Gesetzes erhalten, können somit im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts investiv für Ausbau, Umbau und Neubau sowie die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, wenn im Rahmen dieser Maßnahmen in bedarfsgerechtem Umfang zusätzliche U3-Plätze geschaffen werden. Dies umfasst auch die investive Förderung der Schaffung zusätzlicher U3-Plätze durch Tagespflegepersonen.

Düsseldorf, 29. August 2012



Manfred Walhorn

Ministerium für Familie, Kinder  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Johannes Winkel

Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jugendhilfeausschuss	31.01.2013
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	070/2013-4
Stand	10.01.2013

**Betreff Sachstand U3-Ausprogramm**

**Beschlussentwurf**

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt
  - die dargestellten Maßnahmen zum Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren zur Kenntnis und
  - beschließt die Kriterien zur Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2).
2. Der Jugendhilfeausschuss wird über die weitere U3-Ausbauentwicklung kontinuierlich informiert.

**Sachverhalt**

**1. Ausgangssituation**

Der Rechtsanspruch für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Lebensjahr tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gem. derzeitiger Kindergartenbedarfsplanung ergibt sich folgende Platzdarstellung:

U3	Plätze Kita	Plätze Tagespflege	Quote %
Planung 2010/11	136	135	21,7%
Planung 2011/12	160	135	24,3%
Kita-Jahr 2012/13 (Meldung Land gem. KiBiz)	172	140	25,7%
Bedarf Zielmarke 35%	274	150	35,0%

(Bezug: 1212 U3-Kinder gemäß Kita-Bedarfsplanung 2011-13)

Zur Erreichung des Ausbauziels von 35% sind 102 U3-Plätze in Einrichtungen zu schaffen.

**2. Maßnahmen der Erweiterung und Umwandlung**

Um sich diesem Ausbauziel zu nähern und weitere Ausbaumöglichkeiten innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zusammen mit einer Vertretung des Jugendamtselternbeirates gebildet. Darüber hinaus unterrichtet der Bürgermeister regelmäßig den Personalrat in einer verwaltungsinternen Abstimmungsrunde.

Der aktuelle Sachstand sowie die vorliegenden Informationen der Träger zum U3-Ausbau sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) dargestellt.

Nachfolgend wird auf die Maßnahmen in städtischer Trägerschaft eingegangen, die mit besonderer Priorität verfolgt werden.

**Pos. 14 – Erweiterung städtisches Familienzentrum „Haus Regenbogen“, Knippstraße**

Der Vermieter der Einrichtung bietet in Verbindung mit einer Verlängerung des Mietvertrages eine Erweiterung der Einrichtung um 2 Gruppen an.

Derzeit wird diese Maßnahme in Bezug auf Finanzierung und Betriebserlaubnis zwischen den zuständigen Fachbereichen und dem Landesjugendamt (LVR) abgestimmt.

**Pos. 23 – Nutzung Kloster Walberberg**

Im Zuge des Neubaus der katholischen Kindertageseinrichtung St. Walburga erfolgte eine Auslagerung der 4-gruppigen Einrichtung (Ü3) in die Räume des Klosters Walberberg.

Es wird geprüft, ob und inwiefern mit Entfall der derzeit genutzten Räume eine evtl. Nutzung auch für U3-Gruppen möglich ist (Prüfung hinsichtlich erforderlicher Umbaumaßnahmen, Innenausstattung, Außengelände).

Diesbezüglich erfolgt eine Begehung unter Einbeziehung des LVR. Bei positivem Prüfergebnis werden die Konditionen für eine Gebäudenutzung verhandelt.

**Pos. 24 – Nutzung LVR-Container der Heinrich-Welsch-Schule**

Mit Fertigstellung des Neubaus der Heinrich-Welsch-Schule des LVR entfällt voraussichtlich zum August 2013 die Nutzung der Schulcontainer in der Nachbarschaft der Europaschule Bornheim. Derzeit wird geprüft, ob und inwiefern eine Nutzung für U3-Gruppen möglich ist (Prüfung hinsichtlich erforderlicher Umbaumaßnahmen, Innenausstattung, Außengelände). Bei positivem Prüfergebnis werden die Konditionen für eine Containernutzung verhandelt.

**Pos. 25 - Zusätzliche U3-Aufnahmen in vorhandenen Gruppen bzw. Gruppen-Umwandlungen**

Befristete zusätzliche Belegungen von U3-Gruppen bzw. Umwandlungen von Gruppen bedürfen im Rahmen der Betriebserlaubnis der Zustimmung seitens des LVR. Möglich sind befristete zusätzliche Belegungen in Einzelfällen, wenn das vorhandene Raumkonzept sowie das entsprechende zusätzliche Personal gewährleistet werden kann.

Derzeit werden zusätzliche U3-Aufnahmemöglichkeiten in den städt. Einrichtungen mit den Leitungen konkret geprüft, mit dem LVR abgestimmt und mögliche zusätzliche Aufnahmen festgelegt.

**3. Kriterien für die Aufnahme von Kindern in städtischen Kindergärten:**

Um angesichts des steigenden Bedarfs an U3-Betreuung eine möglichst gerechte Platzvergabe zu regeln, wurden von der U3-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit dem LVR die in Anlage 2 dargestellten Kriterien zur Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen entwickelt.

**4. Personal**

Die dargestellten zusätzlichen Aufnahmen von U3-Kindern in bestehenden U3-Gruppen stellen eine zeitlich befristete Übergangslösung dar. Sie erfordert im Rahmen einer gültigen Betriebserlaubnis die Sicherstellung der personellen Voraussetzungen. Die Befristung wird in der Betriebserlaubnis festgeschrieben.

Das Personalauswahlverfahren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurde der aktuellen Bedarfslage angepasst.

Nach Vorliegen der Belegungsmeldung der Einrichtungen erfolgt unmittelbar die Berechnung der gemäß KiBiz erforderlichen Personalstunden und die Stellenausschreibung (Januar 2013). Die Beschlussfassung des JHA in seiner Sitzung am 06.03.2013 und Meldung der Kindpauschalen gemäß KiBiz an das Land (Stichtag 15.03.) bleiben unberührt.

Betreuungsverträge für diese zusätzlichen U3-Plätze werden mit den Eltern unter dem Vorbehalt der gesicherten personellen Kapazitäten geschlossen. Sofern die personellen Ressourcen nicht verfügbar sind, können diese Plätze nicht belegt werden. Überzahlte und nicht in Anspruch genommene Kindpauschalen sind dann im Folgejahr dem Land zu erstatten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Angesichts des derzeitigen Planungsstandes ist eine konkrete Auflistung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Eine grobe Schätzung geht von einer Realisierung aller hier vorgestellten Maßnahmen aus. Dabei sind sowohl investive wie konsumtive Aufwendungen sowie die Erträge durch Landesmittel in den Blick zu nehmen.

Die Betriebskosten werden im Rahmen der jährlichen KiBiz-Meldung zum 15.03. berücksichtigt. Der im Bereich der Betriebskosten von der Stadt Bornheim zu tragende Eigenanteil wird aus heutiger Sicht zu einer geringen Überschreitung der im Haushaltsjahr 2013 geplanten Budgets führen und im Wege der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu decken sein.

Die Finanzierung der dargestellten Investitionsmaßnahmen ist zum Teil durch Landeszuwendungen im Rahmen des Konnexitätsprinzips sichergestellt. Darüber hinaus gehende Finanzierungsmittel sind im Einzelfall überplanmäßig bereitzustellen.

#### **Pos. 14 – Erweiterung Familienzentrum Haus Regenbogen, Knippstraße:**

Betriebskosten (Sach- und Personalaufwendungen)	ca. 325.000 €
Investitionen (Ersteinrichtung Ausstattung)	ca. 90.000 €
Erträge nach KiBiz-Pauschale/Elternbeiträge	ca. 157.000 €

#### **Pos. 23 - Nutzung von Räumlichkeiten im Kloster Walberberg**

Betriebskosten (Sach- und Personalaufwendungen)	ca. 330.000 €
Investitionen (Ersteinrichtung Ausstattung)	ca. 90.000 €
Erträge nach KiBiz-Pauschale/Elternbeiträge	ca. 168.000 €

#### **Pos. 24 – Nutzung LVR-Container der Heinrich-Welsch-Schule**

Betriebskosten (Sach- und Personalaufwendungen)	ca. 330.000 €
Investitionen (Ersteinrichtung Ausstattung)	ca. 90.000 €
Erträge nach KiBiz-Pauschale/Elternbeiträge	ca. 168.000 €

#### **Pos 25 - Zusätzliche Belegungen in U3-Gruppen:**

Sach- und Personalaufwendungen	ca. 213.000 €
Investitionen (Ersteinrichtung Ausstattung)	ca. 13.000 €
Erträge nach KiBiz-Pauschale/Elternbeiträge	ca. 105.000 €

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1: U3-Ausbauhilfe vom 09.01.2013

Anlage 2: Kriterien zur Aufnahme von Kindern in städtische Kindergärten

Pos.	Einrichtung / Träger	Schaffung zus. U3-Plätze			Erläuterungen
		vorauss. 01.08.13	voraus. Kita-Jahr 13/14	vorauss. ≥2014	
<b>I. Freie Träger</b>					
1	AWO Familienzentrum "Sonnenstrahl" , Bornheim		0	24	-Baubeginn vorbehaltlich Planung/ Anpassung -Bebauungsplan ab 2013
2	Kath. Kindertageseinrichtung St. Sebastian, Roisdorf	2			
3	Kath. Kindertageseinrichtung St. Servatius, Bornheim	2		10	Baubeginn ab 2013
4	Ei. Pusteblume, Brenig	0			keine zusätzliche Belegung in Gr. I (gem. LVR)
5	Kath. Kindertageseinrichtung St. Michael, Waldorf		0	8	Baubeginn ab 2013 vorbehaltlich Drittmittel
6	Kath. Familienzentrum St. Martin, Merten		0	10	-keine zusätzlichen U3- Aufnahmen 2013 wg. Beginn Neubau ab Jan. 2013 -Auslagerung Container bis Frühjahr 2014
7	Kath. Kindertageseinrichtung St. Walburga, Walberberg	6		6	-Fertigstellung Neubau voraussichtlich Feb. 2013; -ab Aug. 2013 keine Gr. I
8	Kath. Kindertageseinrichtung St. Gervasius/Protasius, Sechtem			8	-Umwandlung 2 x Gr. III in 2x integrativ U3 -Baubeginn ab 2013 vorbehaltlich Drittmittel
9	Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius, Hersel			6	Umwandlung ab 2013 vorbehaltlich Drittmittel
10	AWO Kindertageseinrichtung "Weltentdecker", Hersel	2			Umwandlung Gr. I in 0,5 I und 0,5 II
<b>II. städt. Träger</b>					
11	Secundastraße, Bornheim	3 5			- <del>Umwandlung Gr. III in 0,5 III und 0,5 I</del> (entfällt wg. fehlendem 3. Raum) - Option: befristete zusätzliche Belegung in Gr. II mit 5 Kindern möglich (gem. LVR)
12	Neubau, Freibadwiese, Bornheim			10	-Ersatz für Kita Secundastraße -Erweiterung um 1 Gr. II -Realisierung in 2015
13	"Haus Regenbogen", Knippstraße, Bornheim	3 3 6			- <del>zusätzliche Belegung Gr. II (entfällt wg. Raumgröße)</del> - <del>Umwandlung Gr. III in 0,5 III und 0,5 I</del> (entfällt wg. Raumgröße und Belegung) - <del>Umwandlung Gr. III in Gr. I (entfällt wg. Belegung Ü3)</del>

Pos.	Einrichtung / Träger	Schaffung zus. U3-Plätze			Erläuterungen
		vorauss. 01.08.13	voraus. Kita-Jahr 13/14	vorauss. ≥2014	
14	"Haus Regenbogen", Knippstraße, Bornheim	16			- Vermieter bietet Erweiterung/ 2gruppiger Anbau i.V.m. mit Verlängerung Mietvertrag an - z. Zt. Prüfung Finanzierung, zeitl. Ablauf, Abstimmung mit FB 6, LVR (Betriebserlaubnis); -Planung: 1x Gr. I und 1x Gr. II -Belegung i.V.m. Kita- Bedarfsplanung
15	"Die Raupe", Ploon, Brenig	6			-Erweiterung Einrichtung -Umwandlung Gr. III in I in Umsetzung, Klage anhängig, -Risiko der Verzögerung/ Baustopp
16	"Lummerland", Friedrichstraße, Roisdorf		6 3		- neue 3. Gruppe (Gr. I) - Umwandlung Gr. III in 0,5 III und 0,5 I - zus. Prüfung: 45 Std. Gr. I - z.Zt. Planung durch Architekt - Baubeginn 2013/ Dauer?
17	"Grashüpfer", Albertus-Magnus-Straße, Dersdorf			(6-10)	- Beibehaltung Gr. III (2013/4) - Option: Prüfung zus. Gruppe ab 2014/5 (Gr. I oder II) durch Anbau (Kita-Bedarfsplanung / FB 6)
18	"Flora", Sandstraße, Waldorf	3  2	40		<del>- Prüfung: Umw. Gr. III in 0,5 III und 0,5 I (entfällt wg. fehlendem 3. Raum)</del> - keine zus. Containerlösung möglich (zunächst räumliche Anpassung im Bestand gem. Begehung mit LVR) - befristete zusätzliche Belegung Gr. II
19	"Sonnenblume", Margareenstraße, Walberberg		10		- 2012 räumliche Anpassung für vorhandene Gr. I (6 U3-Kinder) - 2013 Anbau neue 4. Gruppe (Gr. II) nach Planung/ Kostenschätzung Architekt - Baubeginn 2013/ Dauer (ggf. Korrektur auf 2014 möglich)
20	"Wolfsburg", Wolfsgasse, Sechtem				-z.Zt. räumliche Anpassung für vorh. Gr. I (6 u3-Kinder) - zus. Prüfung: 45 Std. Gr. I
21	"Klapperschuh", Brachstraße, Sechtem	3			befristete zusätzliche Belegung Gr. II
22	Römerstraße, Widdig	3  3			- befristete zusätzliche Belegung Gr. II <del>- Prüfung: Umw. Gr. III in 0,5 III und 0,5 I (entfällt wg. fehlendem 3. Raum)</del>
	<b>Zwischenergebnis (vorauss. U3-Plätze)</b>	<b>max. 47</b>	<b>max. 19</b>	<b>max. 92</b>	

Pos.	Einrichtung / Träger	Schaffung zus. U3-Plätze			Erläuterungen
		vorauss. 01.08.13	voraus. Kita-Jahr 13/14	vorauss. ≥2014	
	<b>III. Prüfungen/ weitere Optionen</b>				
23	Kloster Walberberg (Nutzung Räume nach Auszug kath. Kita in Neubau)	(20)			-Prüfung zur Anmietung derzeit durch kath. Kirche genutzte Räume (Leerstand voraussichtlich ab Feb. 2013) -Ortstermin mit LVR -keine unmittelbare Anbindung an städtische Kita Walberberg möglich (Erweiterung U3) -geplante Anzahl 2 Gr. II -reine U3-Einrichtung mit eigener Leitung
24	LVR-Container (nähe Europaschule Bornheim)	(20)			- derzeitige Nutzung der Schulcontainer für Kita wird geprüft (Ausstattung, Umbau- maßnahmen, Außengelände) - Einbeziehung LVR und FB6 wg. Gebäudenutzung/Zeitpunkt
25	zusätzliche Belegungen in U3- Gruppen (Gr. II, Kinder 0-3 Jahre)				grundsätzliche Kriterien: - pädagogisch vertretbar zus. Belegung 3 U3-Kinder -zeitliche Befristung -zus. Personal (Bedingung Betriebserlaubnis LVR) -Berücksichtigung in Kita- Bedarfsplanung (-s. Ziffern 11, 18, 21, 22)
26	zus. U3-Einrichtungen (nur U3-Gruppen, Gr. II, Kinder 0-3 Jahre)				grundsätzliche Kriterien: -max. Anzahl 2 Gruppen (Härtefall 3. Gruppe) -zeitliche Befristung -mangels Altersmischung pädagogisch bedenklich - Kooperations-Kita ist zu benennen -Anpassung der Konzeption -Anbindung an vorhandene Kita möglich bei räumlich nahem Standort -Abstimmung mit LVR -zus. Gruppen bedingen zus. Personalaufwand im FB 4 (- s. Ziffern 23 und 24)

**Zwingende Voraussetzungen** für jeweils zusätzliche und befristete Aufnahmen von U3-Kindern in Gr. II bzw. bei Umwandlung vorhandener Gr. III in Gr. I/III sind:

- Personelle Voraussetzungen: zus. besetzte Fachkraftstelle/Stunden
- Räumliche Voraussetzungen: gem. Raummatrix LVR
  - o Räume mind. 60 m<sup>2</sup>
  - o Sanitär- /Wickelbereich
  - o Küche
  
- Darstellung / Beschreibung der Maßnahme geg. LVR (incl. Raumpläne)
- Neue Betriebserlaubnis LVR: bei Umwandlung Gr. III in Gr. I/III
- Ausnahmegenehmigung LVR für 3. U3-Kind in Gr. II  
(1. und 2. Kind Entscheidung Jugendamt);  
Begehung der Kita durch LVR - Entscheidung im Einzelfall

Erläuterung der Gruppenformen gem. KiBiz:

- Gr. I Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung (2-6)
- Gr. II Kinder im Alter von unter 3 Jahren (0-3)
- Gr. III Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (3-6)

## Kriterien zur Aufnahme von Kindern

### in städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bornheim

Die Stadt Bornheim als Träger der 13 städtischen Kindertageseinrichtungen setzt seine Aufnahmekriterien zum 01.08.2013 wie folgt fest:

#### **I. Grundsätzliche Aufnahmekriterien**

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden Kinder zunächst vorrangig aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht (bis zum 31.07.2013 Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben; ab dem 01.08.2013 Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben). Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Betreuungsumfang nach individuellem Bedarf, beinhaltet jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Umfang von 45 Stunden. Ein Anspruch auf eine wohnungsnah Aufnahme besteht ebenfalls nicht.

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden nur Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Bornheim gemeldet sind. Aufnahmeanträge können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden. Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, werden die Kinder aus dem jeweiligen Sozialraum vorrangig aufgenommen.

Kinder unter einem Jahr können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Erfüllung der Rechtsansprüche noch freie Plätze vorhanden sind.

Kinder mit integrativem Förderbedarf können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung und Förderung möglich ist, das heißt, den besonderen Bedürfnissen des Kindes sowie der Gesamtgruppe Rechnung getragen werden kann. Hierüber entscheidet der Träger im Einzelfall.

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzusteuern. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen (sowie von deutschen Kindern und Kindern nicht deutscher Herkunft) anzustreben.

Besondere Konzepte einer Einrichtung (z.B. Schwerpunkt Hochbegabung) können es erforderlich machen, dass zusätzliche Aufnahmekriterien Geltung finden.

Die Prüfung für die Vergabe von 45-Stunden-Plätzen kann grundsätzlich nur nach schriftlich dargelegtem Bedarf der Eltern erfolgen (Arbeitsbescheinigung mit Angabe der Arbeitszeiten).

Der Wechsel der Betreuungszeit auf 45 Stunden im letzten Kindergartenjahr ist nur in äußerst begründeten Einzelfällen möglich.

#### **II. Aufnahmekriterien für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren**

Grundsätzliche Aufnahmekriterien s.o.

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der folgenden Aufnahmekriterien, die in der Reihenfolge der Aufzählung anzuwenden sind:

- I Ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen.
- II Kinder, deren alleinlebender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnt.
- III Kinder, bei denen beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- IV Kinder, deren Geschwister die Einrichtung besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte II bzw. III im Vorfeld einer möglichen Platzvergabe vorzulegen. Bei der Vergabe der Plätze wird der Umfang der Berufstätigkeit entsprechend mit berücksichtigt.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn **besondere Kriterien** vorliegen:

- ein besonderer Erziehungsbedarf durch das Jugendamt festgestellt wird bzw. das Kind über den ASD vermittelt ist
- das Wohl oder die Entwicklung des Kindes ohne eine entsprechende Förderung gefährdet ist (Pädagogische Dringlichkeit)
- Wenn eine Familie besonders belastet ist (z.B. durch Krankheit, Behinderung etc.)
- Der individuelle Einzelfall eine Aufnahme nötig macht

### III. Aufnahmekriterien für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren

Grundsätzliche Aufnahmekriterien s.o.

Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der folgenden Aufnahmekriterien, die in der Reihenfolge der Aufzählung anzuwenden sind:

- I Kinder, deren alleinlebender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung ist bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnt.
- II Kinder, bei denen beide Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind bzw. eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- III Kinder, deren Geschwister die Einrichtung besuchen, werden bevorzugt aufgenommen

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte I bzw. II im Vorfeld einer möglichen Platzvergabe vorzulegen. Bei der Vergabe der Plätze wird der Umfang der Berufstätigkeit entsprechend mit berücksichtigt.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn o.g. **besondere Kriterien** vorliegen. Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzvergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

#### IV. Aufnahmekriterien für Kinder im Alter von 0-1 Jahren

Plätze für die Altersgruppe der Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sind nach den im SGB VIII § 24 a Abs. 3 genannten Kriterien zu vergeben, sofern der Platz nicht von einem Kind mit Rechtsanspruch benötigt wird. Die nachfolgenden Kriterien sind vor Platzvergabe schriftlich nachzuweisen.

Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sind in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu fördern, wenn die Eltern

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn o.g. **besondere Kriterien** vorliegen.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Sollten mehrere gleichberechtigte Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzvergabe nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

Stand: Januar 2013

Jugendhilfeausschuss	31.01.2013
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	068/2013-4
-------------	------------

Stand	09.01.2013
-------	------------

**Betreff Einsatz von Familienhebammen****Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Einsatz einer Familienhebamme zu.

**Sachverhalt**

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 18.08.2011 erfolgten in den Sitzungen am 21.09.2011 (Vorlage Nr. 395/2011) und 19.01.2012 (Vorlage Nr. 036/2012-4) Mitteilungen zum Sachstand Einsatz von Familienhebammen.

Am 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im neuen BKisSchG dar.

Im Laufe des Jahres 2012 wurde die Verwaltungsvereinbarung zur „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ verabschiedet. Mit der auf 4 Jahre (2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKisSchG befristeten Initiative unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ und den Einsatz von Familienhebammen. Die Bundesinitiative wendet sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten.

Ein dieser Vereinbarung zugrunde liegendes Länderkonzept wurde in der 2. Jahreshälfte 2012 erarbeitet. Danach erhält das Land Nordrhein-Westfalen von den Gesamtmitteln im Rahmen des „Königsteiner Schlüssels“ (Anzahl der Null- bis Dreijährigen im SGB-II-Bezug/Geburtenrate der Null- bis Dreijährigen)

rund 6,2 Mio € in 2012

rund 9,0 Mio € in 2013

rund 10,3 Mio € ab 2014 (dauerhaft).

Mit Schreiben vom 12.11.2012 teilte das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass die Stadt Bornheim mit ab sofort vorliegendem Antragsformular für das Jahr 2012 Mittel bis zur Höhe von 9 217 € und für 2013 Mittel bis zur Höhe von 12 955 € beantragen kann.

Die Mittel wurden in entsprechender Höhe für den Einsatz einer Familienhebamme beantragt und mittlerweile bereits zugewiesen.

Das Diakonische Werk Bonn/Rhein-Sieg-Kreis verfügt seit einigen Jahren über Erfahrungen im Einsatz von Familienhebammen, hält im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis entsprechende Fachkräfte vor und konnte kurzfristig eine Familienhebamme für Bornheim zur Verfügung stellen.

Mit dem Diakonischen Werk wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen, der als Anlage beigefügt ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

14.262,60 € Personalkosten für 10 Wochenstunden der Familienhebamme  
850,00 € Pauschale für Fahrtkosten  
15.112,60 € Gesamtkosten

12.955,00 € vom Land zugewiesene Mittel für das Jahr 2013  
2.157,60 € Rest, aus eigenen Mitteln zu tragen

Im Haushaltsjahr 2013 stehen unter Produktnummer 1.06.03.02 (Aufwendungen für Zuschüsse aus übrigen Bereichen) 10.000 € zur Verfügung. Von diesem Betrag wird im Rahmen der Frühen Hilfen der Zuschuss für das Müttercafé Mama Mia finanziert.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Kooperations- und Leistungsvereinbarung

## Kooperations- und Leistungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bornheim als Träger der öffentlichen Jugendliche, vertreten durch den  
Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

und

der Diakonisches Werk Bonn und Region gemeinnützige GmbH  
Kaiserstr. 125, 53113 Bonn  
(Träger)

### Präambel

Das Jugendamt der Stadt Bornheim betrachtet den Einsatz von Familienhebammen als einen Baustein des Systems „Frühe Hilfen“. Als „Frühe Hilfen“ werden dabei solche Hilfen gesehen, die zu einem frühen Zeitpunkt des Bedarfes geleistet werden und keiner Einzelfallprüfung durch das Jugendamt bedürfen.

Das bedeutet, dass die Familienhebamme von Schwangeren und Müttern frei erreichbar sein muss, um telefonisch oder persönlich eine Erstberatung durchzuführen und ggf. weitere Beratungstermine zu vereinbaren.

Der Gang zu Behörden – sei es nun der Gang zum Jugendamt oder zum Gesundheitsamt – ist für die betroffenen Frauen häufig angstbesetzt, so dass das Jugendamt der Stadt Bornheim den Einsatz einer Familienhebamme vorsieht. Unter Berücksichtigung der teils langen Wegstrecken wurde nach einem Gespräch mit den Trägern der Schwangerschaftsberatungsstellen im Bereich des Jugendamt der Stadt Bornheim entschieden, eine Familienhebamme mit 10 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit einzusetzen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Bornheim wird das Diakonische Werk Bonn und Region mit der Dienststelle „EVA“ in Bonn-Bad Godesberg eine Familienhebamme einstellen.

Mit der Maßnahme sollen die nachfolgend skizzierten Ziele erreicht werden:

- Der Start des Kindes in die Familie ist gelungen
- Die Schwellenängste der Schwangeren und jungen Mütter vor Ärzten/-innen und Beratungsstellen bestehen nicht mehr
- Die Mutter-Kind-Beziehungen werden positiv beeinflusst
- Die Eltern-Kind-Interaktion ist sicher
- Ängste (vor allem sehr junger) Schwangerer vor der zukünftigen Verantwortung für ein Kind sind reduziert
- Die Zusammengehörigkeit in der Familie ist gestärkt
- Die Wahrnehmung von Schwangeren und jungen Müttern für ihre eigenen Bedürfnisse und die Bedürfnisse ihres Kindes sind geschärft
- Schwangere und junge Mütter kennen die maßgeblichen Stellen und Institutionen in ihrem Sozialraum, bei denen sie Hilfe, Beratung und Unterstützung finden

- Die Bereitschaft von Schwangeren und jungen Müttern, prozesshafte Hilfe (durch unterstützende Dienste) anzunehmen, ist geweckt.

Die vorgenannten Ziele sind als **Auswirkungen der Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit** der Familienhebamme zu verstehen.

## 1. Personalverpflichtung

Der Träger verpflichtet sich, eine Familienhebamme einzustellen, die er in einem Umfang von 10 Arbeitsstunden pro Woche für die Arbeit im Gebiet der Stadt Bornheim gemäß dieser Kooperations- und Leistungsvereinbarung zur Verfügung stellt. Die Stelle wird mit einer entsprechend ausgebildeten Hebamme besetzt (entweder mit Zusatzausbildung „Familienhebamme“ oder der ausdrücklichen Bereitschaft, eine solche Zusatzausbildung zu machen).

Die Einstellung erfolgt unter Beteiligung der Leiterin des Jugendamtes.

## 2. Einsatzbereich

Zielgruppe der Maßnahme sind Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen und/oder Krisen, die oft unter vielfältigen Problemen leiden, z.B.

- Gewalterfahrung
- Alkohol- oder Drogenkonsum,
- Behinderungen unterschiedlicher Art
- Migrationshintergrund und mangelnde Integration
- Auffälligkeiten in der Mutter-Kind-Beziehung
- Minderjährigkeit
- psychische Erkrankung
- Überschuldung
- Isolation

Die Familienhebamme wird in folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden:

- Präventionsleistungen im Rahmen der „Frühen Hilfen für Familien“:
  - Netzwerke für schwangere Mädchen und Frauen schaffen und nutzen
  - Flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit
  - Die Hilfeangebote in der Region kennen und adäquat an die Zielgruppe vermitteln
  - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (sofern das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis der Schwangeren oder der Mutter vorliegt) und/oder
  - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, entsprechend der Vorgaben des § 8a SGB VIII (sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im eigenen Team ergeben hat, dass eigene niedrigschwellige Hilfen des Trägers nicht zur Abwendung der Gefährdung ausreichen)
  - Ggf. Gruppenangebote mit Unterstützung der Schwangerschafts-Beratungsstellen aufbauen
- Unterstützungs- und Beratungsleistungen vermitteln, um schwangeren Mädchen und Frauen die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Pflege- und Versorgungsleistungen für den Säugling zu erlernen
- Erste Hilfestellung für junge Mütter nach der Geburt des Kindes, um diese wieder in den Lebensbereich zu „reintegrieren“, den sie wegen der Schwangerschaft verlassen musste (z.B. Schule oder Ausbildungsplatz)

- Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitungen vermitteln und, falls erforderlich, Begleitung im Alltag, ggf. auch zu Ärzten oder Institutionen

Sofern im Einzelfall ein Bedarf auf regelmäßige Arbeit einer Familienhebamme in der Familie der Schwangeren oder der Mutter festgestellt wird, sollte mit schriftlichem Einverständnis der Beratenen eine kollegiale Beratung des Jugendamtes und ggf. eine Entscheidung für eine Jugendhilfemaßnahme herbeigeführt werden.

Die Familienhebamme ist in das Team der jeweiligen Schwangerschaftsberatungsstelle kollegial eingebunden. Sie nimmt der Weisungen der Leiterin der Beratungsstelle an den Dienstbesprechungen und Teamsitzung teil.

### 3. Kostentragung

Die Stadt Bornheim wird dem Träger die Kosten des vorbeschriebenen Hebammeneinsatzes für die Zeit vom 01.12.2012 bis 30.11.2014 erstatten.

Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Jahreskostenberechnung, die für eine Teilzeitkraft mit 10 Wochenstunden Arbeitszeit ermittelt wurde, beruhend auf den Basisdaten des KGST – Berichts 2010/11. Bei Änderungen der KGSt-Werte erfolgt eine automatische Anpassung durch die Stadt Bornheim.

Personalkosten nach KGST	Sachkosten 10 %	Gemeinkosten 15 %	TUI Rhein-Sieg-Kreis	Gesamtsumme
11.410,25	1.141,03	1.711,54	0	14.262,60

Die Fahrtkosten werden pauschal mit 850,- € jährlich abgegolten.

Die entsprechende Summe wird in monatlichen Abschlägen jeweils zum 15. des Monats gezahlt.

### 4. Tätigkeitsberichte

Der Träger fertigt halbjährlich Tätigkeitsberichte an, aus denen u.a. folgendes hervorgeht:

- Die Anzahl der Rat und Unterstützung suchenden
- Die Art des Einsatzes (Einzelberatung, Mehrfachberatung, prozesshafte Beratung und sozialräumliche Arbeit)
- Die Art der Öffentlichkeitsarbeit wie Vorträge in Schulen, Schreiben von Berichten und Auftritte in Ausschüssen

Die Berichte erfolgen zu den Stichtagen 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres und werden der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt.

### 5. Wirksamkeitsdialog

Zwischen dem Träger und der Stadt Bornheim findet halbjährlich, erstmals im Juni 2013, ein Wirksamkeitsdialog (Erfahrungsbericht) statt. Ihm geht jeweils der Tätigkeitsbericht gem. Ziff. 4 voran. Dieser liegt allen Beteiligten mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin des Wirksamkeitsdialoges vor.

Für den Träger erfolgt die Teilnahme durch die Leiterin der Schwangerschaftsberatungsstelle und die Familienhebamme, für die Stadt Bornheim durch die Leiterin des Jugendamtes und die Abteilungsleiterin Sozialer Dienste der Stadt Bornheim.

### 6. Datenschutz und Informationsweitergabe im Gefährdungsfalle

Der Träger verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften der §§ 61 bis 65 SGB VIII Sozialdaten zu erheben, zu wahren und ggf. mit Einverständnis der Ratsuchenden zu verwenden.

Da es sich immer um anvertraute Sozialdaten handelt, ist grundsätzlich die Weitergabe von Informationen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt. Die Kooperationspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 65 SGB VIII im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung dann gegeben ist, wenn einer Kindeswohlgefährdung ohne das Tätigwerden des zuständigen Jugendamtes kein Einhalt geboten werden kann.

## **7. Vertragslaufzeit**

Die Kooperation beginnt zum 01.12.2012 und endet am 30.11.2014. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monate gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **8. Schriftform**

Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht unmittelbar den ganzen Vertrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Vertragszweck am nächsten kommen.

In Vertretung

---

Markus Schnapka  
Stadt Bornheim

---

ppa. Marion Schaefer  
Geschäftsleitung  
Diakonisches Werk Bonn und Region -  
gemeinnützige GmbH  
53113 Bonn

Jugendhilfeausschuss	31.01.2013
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	545/2012-4
-------------	------------

Stand	22.10.2012
-------	------------

**Betreff Antrag des Youthclub Sechtem e.V. auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 10.12.2011**

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss lehnt die Anerkennung des Youthclub Sechtem e.V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zum jetzigen Zeitpunkt ab.

**Sachverhalt**

1. Der Youthclub Sechtem e.V. wurde 2007 als Elterninitiative gegründet und betreibt im Ortsteil Sechtem in den Räumen des städtischen Geschwister-Scholl-Hauses den gleichnamigen offenen Jugendtreff, den er in Eigeninitiative einrichtete. Zielgruppe des Treffs sind Kinder und Jugendliche aus Sechtem und Umgebung ab 12 Jahren, die an mittlerweile zwei Öffnungstagen die offenen Angebote, wie z.B. Kicker und Billard, PC und Musikanlage nutzen können. Die Betreuung übernehmen Honorarkräfte.

Die Stadt Bornheim unterstützt den Youthclub Sechtem e.V. mit freiwilligen Leistungen in Höhe von jährlich 4.500€ für eine Honorarkraft. Weiterhin werden einzelne Aktionen mit Projektmitteln der Jugendarbeit gefördert. Die Räumlichkeiten stehen dem Verein mietfrei zur Verfügung, Nebenkosten übernimmt ebenfalls die Stadt Bornheim. Die darüber hinausgehende Finanzierung des offenen Angebotes obliegt dem Verein Youthclub Sechtem e.V..

2. Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie
  - auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  - gemeinnützige Ziele verfolgen,
  - aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Neben der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und der Verfolgung gemeinnütziger Ziele sind nach § 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe „fachliche und personelle Voraussetzungen“, erforderlich, die erwarten lassen, dass der Träger „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Anerkennung solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann (vgl. 2.3 der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994). Damit soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten.....“(vgl. BT-Dr. 11/5948/1989).

Die Mitarbeiter des Jugendtreffs verfügen weder über eine entsprechende pädagogische Qualifikation noch sind sie auf Grundlage eines qualifizierten pädagogischen Konzepts tätig. Das auf die Ausschreibung zum zweiten Öffnungstag eingereichte Konzept entspricht keinerlei fachlichen Standards. Schulungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten für Mitarbeiter, die regelmäßig von der Stadt Bornheim angeboten werden, sowie pädagogische Angebote für die Zielgruppe wurden vom Youthclub Sechtem e.V. mehrfach abgelehnt. In fachlicher und personeller Hinsicht ist der Youthclub daher nicht mit den Kleinen Offenen Türen in Walberberg oder Roisdorf vergleichbar, deren Träger eine fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter garantiert, die auf der Grundlage pädagogischer Konzepte arbeiten, regelmäßig an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und aktiv in der Kooperationsrunde Jugend mitarbeiten.

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit mit dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) und freien Trägern. Diese Zusammenarbeit, z.B. in Form von Mitarbeit in Kooperationsrunden oder Beteiligung an Fortbildungen, war für den Verein auch nach wiederholten Einladungen des Jugendamtes nur selten möglich. Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Verein und Jugendamt gestaltete sich oft problematisch, da der Verein nur über äußerst begrenzte zeitliche und personelle Ressourcen verfügt.

Unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ist weiterhin eine Solidität der organisatorischen und finanziellen Verhältnisse. Der Verein Youthclub e.V. verfügt offenbar nicht über Strukturen, die eine regelmäßige Kommunikation und verlässliche Abrechnung von Fördergeldern ermöglicht, wie Erfahrungen aus den letzten Jahren mit deutlich verspäteten Abrechnungen und nicht zustande kommenden Besprechungsterminen zeigen. Mehrfach wurde die Bitte des Jugendamtes um Gesprächstermine aufgrund zeitlicher Engpässe des Vorsitzenden abgelehnt, vereinbarte Termine wurden wiederholt verschoben bzw. nicht wahrgenommen. Verwendungsnachweise mussten mehrfach eingefordert werden und konnten nicht fristgerecht vorgelegt werden. Die ursprüngliche Idee der Eigenfinanzierung konnte nicht realisiert werden. Der Verein selbst mahnt regelmäßig einen Finanzierungsbedarf aufgrund unzureichender Eigenmittel an.

Der Youthclub Sechtem e.V. leistet unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit in Bornheim-Sechtem. Dieses soziale Engagement ist jedoch nicht einem professionellen sozialpädagogischen Handeln gleichzusetzen. Aufgrund seiner personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen erfüllt der Youthclub Sechtem e.V. zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Beschlussfassung entstehen keine Kosten.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag des Youthclub Sechtem e.V. vom 10.12. 2011

Youthclub-Sechtem e.V.  
 Lise-Meitner-Str. 2-4  
 53332 Bornheim-Sechtem

Stadt Bornheim  
 Rathausstr. 2  
 53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
 14. DEZ. 2011  
 Rhein-Sieg-Kreis

*Wibes*

10.12.2011

Anerkennung als Träger der freien Jugend im Stadtteil Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantragt der Youthclub-Sechtem e.V. bei der Stadt Bornheim die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Gemäß SGB VIII § 75 liegen sämtliche Voraussetzungen vor, wie Ihnen bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Körnwolf



# Inhaltsverzeichnis

08/2013, 31.01.2013, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö JHA 05.09.2012	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Überprüfung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kinder	
Vorlage 008/2013-4	9
Übersicht Geldleistungen der Bundesländer 008/2013-4	11
TOP Ö 6 U3-Ausbauprogramm / Informationen zu Bundes- und Landesmitteln	
Vorlage 037/2013-4	12
Anlage 1-Information Ministerium U3-Ausbau_26.09.2012 037/2013-4	14
Anlage 2-Verteilliste_Bundesmittel_Fiskalvertrag_29 08 2012 037/2013-	19
Anlage 3-Verteilliste Belastungsausgleich 037/2013-4	23
Anlage 4-Erlass-Belastungsausgleichsgesetz_29 08 2012 037/2013-4	27
TOP Ö 7 Sachstand U3-Ausprogramm	
Vorlage 070/2013-4	29
Anlage 1 - Übersicht U3-Sachstand 09 01 2013 070/2013-4	32
Anlage 2 - Kriterien zur Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertag	36
TOP Ö 8 Einsatz von Familienhebammen	
Vorlage 068/2013-4	39
Kooperations- und Leistungsvereinbarung Familienhebamme Bornheim 068/	41
TOP Ö 9 Antrag des Youthclub Sechtem e.V. auf Anerkennung als freier Träger der	
Vorlage 545/2012-4	45
Antrag des Youthclub Sechtem e.V. vom 10.12.2011 545/2012-4	47
Inhaltsverzeichnis	49